

Antrag

der Abgeordneten Silvia Schmidt, Gabriele Hiller-Ohm, Anette Kramme, Petra Ernstberger, Elke Ferner, Iris Gleicke, Hubertus Heil (Peine), Josip Juratovic, Angelika Krüger-Leißner, Ute Kumpf, Garielle Lösekrug-Möller, Katja Mast, Thomas Oppermann, Anton Schaaf, Ottmar Schreiner, Dr. Frank-Walter Steinmeier und der Fraktion der SPD

Taubblindheit als Behinderung eigener Art anerkennen - Merkzeichen Taubblindheit einführen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Taubblindheit ist eine Behinderung, die eigenständige Merkmale aufweist. Die Betroffenen können im Gegensatz zu blinden oder gehörlosen Menschen die Funktionseinschränkung eines Fernsinnes (Sehen/Hören) nicht durch den jeweils anderen Sinn ausgleichen. Sie sind auf bedarfsgerechte und dauerhafte Unterstützung und Assistenz angewiesen, um selbstbestimmt leben und an der Gesellschaft teilhaben zu können. Die Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (UN-BRK) erwähnt in Art. 24 Absatz 3 UN-BRK neben Blindheit und Gehörlosigkeit explizit die Taubblindheit und unterstreicht daher deren eigenständige Bedeutung.

Aufgrund des schwierigen Zugangs zu den Betroffenen sind lediglich Schätzungen über ihre Zahl möglich. Der Gemeinsame Fachausschuss taubblind/ hörsehbehindert (GFTB) des Deutschen Blinden- und Sehbehindertenverbandes e.V. geht von ca. 6000 Betroffenen bundesweit aus.

Eine Kombination der vorhandenen Merkzeichen im Schwerbehindertenausweis „Bl“ (blind) und „Gl“ (gehörlos) ist nicht bei allen Betroffenen möglich. Denn ein Bedarf besteht bereits dann, wenn noch geringe Seh- oder Hörreste vorhanden sind. Auch würde sie kaum Rückschlüsse auf den mit dieser Behinderungsart verbundenen eigenständigen Bedarf erlauben. Die sichere Teilnahme am Straßenverkehr bspw. ist für einen blinden oder gehörlosen Menschen allein schon eine große Herausforderung. Fällt ein weiterer Sinn weg, wird diese ohne menschliche Assistenz unmöglich. Gefährliche Situationen drohen und erhöhen die Gefahr, dass sich die Betroffenen in die soziale Isolation zurückziehen.

Es ist notwendig, ein eigenständiges Merkzeichen „Taubblind“ („TBl“) einzuführen. Zum einen werden die Betroffenen dadurch „sichtbar“, zum anderen können die bestehenden Bedarfe in die Leistungssysteme eingeordnet werden.

Der Bedarf taubblinder Menschen ist für unser Hilfe- und Unterstützungssystem bisher weitgehend „unsichtbar“. Bedarfsgerechte Unterstützungsleistungen in den Bereichen Kommunikation, Information, Mobilität, alltägliche Lebensführung, spezifische Hilfsmittel, Förder-, Reha- und Bildungsmaßnahmen stehen nicht oder nur eingeschränkt im System der Leistungen zur Teilhabe zur Verfügung. Dies betrifft vor allem die Versorgung mit Hilfsmitteln und Assistenz durch die Gesetzliche Krankenversicherung und die Eingliederungshilfe nach dem SGB XII.

Die Eingliederungshilfeträger und die Gesetzlichen Krankenkassen, die Leistungen zur Teilhabe bewilligen, orientieren sich an den zuerkannten Merkzeichen „Gl“ und „Bl“. Die Einführung eines weiteren eigenständigen Merkzeichens für Taubblindheit würde in einem ersten

Schritt dazu führen, dass die Sichtbarkeit der Behinderung und der damit verbundenen individuellen Bedarfe bei Leistungsträgern und in der Gesellschaft gefördert würde. In weiteren Schritten ist abzuwägen, welche spezifischen Leistungen für taubblinde Menschen in die Leistungskataloge aufgenommen werden können. Hierbei sind die Betroffenen und ihre Verbände von Anfang an einzubeziehen.

Der Zugang zu Informationen über ihre Umwelt und die daraus resultierende Möglichkeit, alltägliche Tätigkeiten zu verrichten und an der Gesellschaft teilhaben zu können, ist für taubblinde Menschen an technische und menschliche Assistenz und Dolmetschung, zumeist über taktile Kommunikationsformen, gebunden. Für diese Teilhabeleistung stehen nur selten ausreichende Mittel oder ausreichend Personal zur Verfügung.

Assistenzpersonen, die taubblinde Menschen begleiten und unterstützen, müssen nicht nur sicher in Führtechniken für blinde Menschen sein, sondern auch unterwegs mit den Betroffenen kommunizieren und Gesprächsinhalte und zusätzliche Informationen bedarfsgerecht vermitteln können. Taubblindenassistentinnen und -assistenten werden derzeit nur projektbasiert ausgebildet. Qualifizierte Assistenz ist für taubblinde Menschen jedoch ein notwendiger Teil der Assistenz, um ein selbstbestimmtes Leben führen zu können und dadurch ihre Lebensbedingungen zu verbessern.

Auch die Beratung über mögliche Rehabilitations- und Eingliederungshilfeleistungen sollte möglichst kompetent und barrierefrei sein. Nach Auskunft von Betroffenen wäre eine aufsuchende Beratung durch die verschiedenen Träger oder Verbände am hilfreichsten. Solche aufsuchenden Beratungen werden bislang nicht im ausreichenden Maß angeboten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

- § 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung um ein eigenständiges Merkzeichen „TBI“ (Taubblind) zu ergänzen. „TBI“ ist einzutragen, „wenn der schwerbehinderte Mensch mindestens hochgradig sehbehindert und zugleich mindestens an Taubheit grenzend schwerhörig ist“. Schwerbehinderte Menschen, denen das Merkzeichen „TBI“ zuerkannt wird, sollen alle Rechte erhalten, die aus den Merkzeichen „Bl“, „Gl“, „B“, „H“ und „RF“ abgeleitet werden;
- die Förderung der Verständigung von taubblinden Menschen permanent und nicht nur anlassbezogen leistungsrechtlich abzusichern. § 17 Absatz 2 SGB I, § 57 SGB IX und alle weiteren Gesetzestexte, in welchen das Gebärdendolmetschen bereits anlassbezogen geregelt ist, müssen entsprechend geändert werden. Die Bundesregierung soll dem Deutschen Bundestag hierzu einen Gesetzesentwurf vorlegen;
- die Aus- und Weiterbildungen von Taubblindendolmetschern und Taubblindenassistentinnen und -assistenten im Einvernehmen mit den Ländern zu fördern;
- mit den Ländern im Zuge der Etablierung eines einheitlichen Verfahrens der Gesamtplanung in der Eingliederungshilfe, Richtlinien für die Bedarfsermittlung für taubblinde Menschen auszuarbeiten;
- die unabhängige Beratung von taubblinden Menschen flächendeckend und wohnortnah zu fördern. Bestehende Beratungsangebote der Rehabilitationsträger, Selbsthilfeorganisationen und Wohlfahrtsverbände sind einzubeziehen und entsprechend um Ressourcen für eine qualifizierte aufsuchende Fachberatung zu ergänzen;
- darauf hinzuwirken, dass die Qualifizierung und Sensibilisierung von Verwaltungsmitarbeitenden der Rehabilitationsträger, insbesondere der Träger der Gesetzlichen Krankenversicherung und der Eingliederungshilfeträger, hinsichtlich der Bedarfe taubblinder Menschen vorangetrieben werden. In Anbetracht der geringen Zahl der Betroffenen sollte zumindest schwerpunktbezogen ausreichend qualifiziertes Personal vorhanden sein, welches mit den Betroffenen arbeiten kann. Zu prüfen ist, ob auch hier aufsuchende Beratung angeboten werden sollte;

- sich dafür einzusetzen, dass die Hilfsmittel-Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses um Regelungen für Hilfsmittel für taubblinde Menschen ergänzt wird;
- darauf hinzuwirken, dass das Hilfsmittelverzeichnis der Gesetzlichen Krankenversicherung um Regelungen für Hilfsmittel für taubblinde Menschen ergänzt wird;
- die Entwicklung von bedarfsgerechten Hilfsmitteln im Sinne von Art. 20 lit. d der UN-BRK zu fördern. Die nur geringe Zahl der Betroffenen macht verstärkte Anreize für Hersteller-Unternehmen nötig, um Hilfsmittel zu entwickeln und in den Markt einzuführen;
- die aufgeführten Maßnahmen in den Aktionsplan der Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bei der Fortschreibung des Aktionsplans aufzunehmen und einen Umsetzungshorizont verbindlich festzulegen.

Berlin, den 27. November 2012

Dr. Frank-Walter Steinmeier und Fraktion

elektronische Vorab-Fassung*